

**Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Gaggenau**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 13. Oktober 1997 folgende

BETRIEBSSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Zweck des Eigenbetriebes sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
2. Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
3. Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau"

und wird als Sondervermögen der Stadt Gaggenau geführt.

§ 3**Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital**

1. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
2. Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4**Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet
2. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die gemeinderätlichen Ausschüsse zuständig sind. Insoweit gelten für diesen Eigenbetrieb die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
3. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden im Rahmen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung im dort festgelegten Zuständigkeitsrahmen vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der entsprechende gemeinderätliche Ausschuß zuständig sind.

§ 5**Personalvertretung**

Die Personalvertretung - im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (LPVG) - bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 6**Wirtschaftsjahr, Jahresabschluß**

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 16 EigBG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gaggenau, 14. Oktober 1997



Michael Schulz
Oberbürgermeister